

Beschluss:

Änderungsantrages der Stadträte Wolff/Schuh – Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE

1. Im § 5 (7) des Gesellschaftsvertrages wird Satz 3 neu gefasst:
Jedem Gesellschafter und jedem Aufsichtsratsmitglieds ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.
2. im § 7 (1) des Gesellschaftsvertrages wird Satz 2 neu gefasst:
Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes sowie den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.
3. Der bisherige § 7 (3) des Gesellschaftsvertrages wird ersetzt durch folgende Fassung:
Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung etwaiger entscheidungserheblicher schriftlicher Vorlagen und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.

Abstimmung des Änderungsantrages:

0 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
1 Enthaltung
einstimmig abgelehnt

Vorschlag der Verwaltung:

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ARGE SGB II Halle GmbH wird sich vor Gesellschafterbeschlüssen mit den Stadträten, die im Aufsichtsrat der ARGE vertreten sind, beraten.

Abstimmung des Vorschlages der Verwaltung:

6 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung
mehrheitlich zugestimmt